

Hinweise zur Wirtschaftlichkeit und zur Besteuerung einer kommunalen Wärmeversorgung

Az. 962.21, 794.64, 816, 106.28

Versandtag 23.02.2016

INFO 0214/2016

Aus aktuellem Anlass werden die folgenden Hinweise zur Wirtschaftlichkeit und zur Besteuerung des Betriebs einer kommunalen Nah- und/oder Fernwärmeversorgung gegeben:

1. Wirtschaftlichkeit

Vor der Entscheidung über den Aufbau einer kommunalen Wärmeversorgung ist – losgelöst von der Rechtsform – deren Wirtschaftlichkeit zu untersuchen (vgl. § 102 Abs. 3 GemO). Üblicherweise erfolgt dies durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der VDI-Richtlinie 2067.

2. Steuerrechtliche Fragestellungen

a. Eingeschränkter Vorsteuerabzug bei der Belieferung hoheitlicher Gebäude

Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen wird in erheblichem Maße von der Frage beeinflusst, inwieweit ein Vorsteuerabzug möglich ist. In der Regel kalkulieren Ingenieurbüros mit einem hundertprozentigen Vorsteuerabzug. Dies wird jedoch seitens der Finanzverwaltung nur eingeschränkt akzeptiert.

Zum Sachverhalt und Lösungsansätzen wird auf den in der Anlage beigefügten Artikel von Junghans/Kappel verwiesen (BWGZ 20/2015, S. 1069 ff). Mit dem örtlichen Finanzamt sollte abgestimmt werden, ob das dem Fördermittelantrag zugrunde gelegte Wärmeversorgungskonzept auch dem Vorsteuerabzug zugrunde gelegt werden kann.

Zu grundsätzlichen Fragen des Vorsteuerabzugs wird ferner auf Gt-info Nr. 71/2014, Versandtag: 13.01.2014 verwiesen.

b. Unentgeltliche Wärmelieferung durch Biogasanlagen-Betreiber

Wird die Wärme unentgeltlich an die Gemeinde geliefert, ist dies i.d.R. umsatzsteuerlich einer

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt der Umsatzsteuer.

Auch diese Frage sollte mit dem Finanzamt abgestimmt werden und ist der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde zu legen.

c. Preiserhöhungsklauseln nach § 24 AVBFernwärmeV

In den Kundenverträgen zur Lieferung von Wärme an Privatkunden ist darauf zu achten, dass die Preiserhöhungsklauseln nach § 24 AVBFernwärmeV der neuen Rechtsprechung entsprechen, um wirtschaftliche Nachteile für die Kommune zu vermeiden.

3. Handlungsempfehlung

Die vorgenannten Problemfelder sind lediglich exemplarisch für die Vielzahl an wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen, die bei der Errichtung einer Wärmeversorgung durch eine Kommune beachtet werden müssen.

Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, dass Kommunen, die den Aufbau einer Wärmeversorgung planen, neben den beauftragten Ingenieuren auch frühzeitig den für die Gemeinde tätigen Steuerberater konsultieren, um eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem örtlichen Finanzamt zu erreichen.

Link über Intranet (BWGZ 20/2015: Vorsteuerabzug bei Wärmenetzen_Junghans/Kappel)
http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=6616